

HAUPTSATZUNG

der Stadt Nieder-Olm

in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 19. August 2019

Der Stadtrat Nieder-Olm hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2 Ältestenrat	3
§ 3 Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister	5
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	6
§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	6
§ 11 Beauftragte/r für Bauhof und Arbeitssicherheit	7
§ 12 Jugendvertretung.....	7
§ 13 Seniorenbeirat	7
§ 14 Beirat für Migration und Integration.....	7
§ 15 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	7
§ 16 In-Kraft-Treten	8

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Nachrichten-Blatt "aktuell".

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse: veroeffentlichungen.vg-nieder-olm.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören der Stadtbürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und die/ der Beauftragte/n für Bauhof und Arbeitssicherheit an.

(2) Der Ältestenrat berät den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufes der Sitzungen des Stadtrates, insbesondere hinsichtlich des Terminplanes der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten sowie der Weiterentwicklung der Stadt Nieder-Olm.

(3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 3

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Ausschuss für Bauen, Verkehr, Stadtmarketing und Gewerbe

2. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Klimaschutz, Gebäudemanagement und Heimatfeste
3. Ausschuss für Kultur, Sport, Partnerschaften, Tourismus und Vereine
4. Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales, Senioren, Inklusion und Integration
5. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 4 Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen.

Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Stadtrat oder Stadtbürgermeister die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen ab 2.500 Euro als erhebliche Beträge im Sinne des § 23 GemHVO.
2. Der Erlass von Ansprüchen ab 1.000 Euro bis 2.500 Euro als erhebliche Beträge im Sinne des § 23 GemHVO.
3. Vergabe von Aufträgen, Auszahlungen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro je Auftrag.
4. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro, soweit die Deckung gewährleistet ist.
5. Die Entscheidungen über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenze, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinstbeträgen bis zu 50 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbunden Beschluss.

6. Abschluss und Kündigung von Verträgen zur Bewirtschaftung/Nutzung/Pflege/Pacht von Landwirtschaftsflächen, Kleingartengrundstücken sowie Grünflächen.

(4) Dem Ausschuss für Bauen, Verkehr, Stadtmarketing und Gewerbe wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB übertragen.

(5) Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Klimaschutz, Gebäudemanagement und Heimatfes-

te übernimmt die Aufgabe des Leseausschusses.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung und vorbehaltlich einer weiteren Geschäftsbereichsübertragung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro je Auftrag.
2. Gewährung von Zuwendungen/ Zuschüssen bis zu dem im jeweiligen Haushalt festgelegten Betrag (Planungsstelle 31400.5419000)
3. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
5. Abschluss von Verträgen zur Vermietung von Stellplätzen und Garagen

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Stadt hat 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden drei Geschäftsbereiche gebildet.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

- (1) Zur Abgeltung notwendiger Barauslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 60 Euro gewährt.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten weiterhin für die Teilnahme an Stadtratssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 30 Euro.
- (4) Die Ratsmitglieder erhalten weiterhin für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 30 Euro monatlich.
- (5) Für die Vorsitzenden der Fraktionen erhöht sich der monatliche Grundbetrag um 100 v.H.
- (6) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 bis 5 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (7) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 und 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inan-

spruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen nach § 7 Abs. 3 sowie § 8 Abs. 1 wird an einem Tag nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30 Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 bis 8.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO um 10 % erhöht.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Dem/Der Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten, der/dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1.

(3) Weitere ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 48% der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 1.

(4) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 11

Beauftragte/r für Bauhof und Arbeitssicherheit

(1) Der Stadtrat wählt einen Beauftragten/ eine Beauftragte für den Bauhof und die Arbeitssicherheit.

(2) Der Beauftragte/ Die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro.

(3) § 7 Abs. 6 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Jugendvertretung

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen der Stadt Nieder-Olm zu wählenden 2 Mitglieder für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratsitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

§ 13

Seniorenbeirat

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren der Stadt Nieder-Olm zu wählenden 3 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratsitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

§ 14

Beirat für Migration und Integration

(1) Der Ausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Näheres regelt die entsprechende Satzung.

(2) Zur Abgeltung notwendiger Barauslagen und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten der/die Vorsitzende sowie die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt 30 Euro.

(4) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Grünpaten, Kulturbeauftragte, Stadtbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16
In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.07.2014 außer Kraft.

Nieder-Olm, den 19.08.2019

Stadtbürgermeister

Dirk Hasenfuss